

# **Satzung für den Kindergarten Stefanskirchen**

---

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für den Kindergarten Stefanskirchen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Der Kindergarten Stefanskirchen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ampfing geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

1. Der Kindergarten ist i.d.R. von Montag bis Freitag jeweils von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. In der Zeit von 8 h bis 12 h sollen Kinder weder gebracht, noch abgeholt werden (Kernzeit).
2. An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und im Monat August (Ferien) ist der Kindergarten geschlossen. Ferner können sich zusätzliche Schließtage ergeben, insbesondere wegen Personalausfall, Krankheit oder behördlicher Anordnungen.

## **II. Aufnahme**

### **§ 3**

#### **Antrag zur Aufnahme**

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Darin sind insbesondere Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen (Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen). Ferner sind die Buchungszeiten anzugeben. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

2. Die Anmeldung soll in der Regel für ein Kindergartenjahr (= 01.09. bis 31.08. des Folgejahres) erfolgen. Die Aufnahme ist jedoch auch während des Jahres jeweils zum ersten eines Monats möglich.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme, Betreuungsvereinbarung**

1. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens.
2. Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

#### **§ 5**

##### **Grundsätze für die Aufnahme**

1. Aufgenommen werden Kinder, die mindestens 3 Jahre alt und gesundheitlich geeignet sind.
2. Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
  - 3.1 Kinder, deren Wohl gefährdet ist,
  - 3.2 Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - 3.3 Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
  - 3.4 Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
  - 3.5 Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
  - 3.6 Kinder sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.
4. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich auf die gesundheitliche Eignung hin untersucht werden.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den o.g. Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität, nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **III. Ausschluss und Abmeldung**

#### **§ 6**

##### **Ausschluss**

Ein Ausschluss durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

1. sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen im Interesse des Kindes vorliegen,
2. die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

#### **§ 7**

##### **Abmeldung**

Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

### **IV. Besuchsregelungen, Aufsicht**

#### **§ 8**

##### **Regelmäßiger Besuch, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren.
2. Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit nutzen, Entwicklungsgespräche zu führen. Solche Gespräche finden nach Absprache statt.

#### **§ 9**

##### **Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in den Kindergarten kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. (Geschwister-)Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird vom pädagogischen Personal z.B. für eine Aufführung weggeholt.

## **V. Sonstiges**

## **§ 11**

### **Unfallversicherung**

Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung in gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 12**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, wenn der/die Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 13**

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Ampfing, den 18. Juli 2011

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)  
1. Bürgermeister